

Vollzugsrichtlinien Naturschutz

Vom 20. Mai 1999 (Stand: 13. Februar 2020)

Der Gemeinderat

beschliesst:

§ 1

Zweck dieser Richtlinie ist es, die in der Nutzungsordnung formulierten Schutz-
 ziele umzusetzen und die darin nur grob umrissenen notwendigen Unterhalts-
 massnahmen festzulegen. Sie soll dazu beitragen, die mit der Nutzungsplanung
 geschützten Lebensräume von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten
 und -gemeinschaften langfristig ungeschmälert zu erhalten und zu verbessern. Zweck

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

¹ In den Schutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt
 beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das
 Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, das
 Einfangen von Tieren, das Pflücken von Pflanzen, das Durchführen von Festen
 und sportliche Veranstaltungen, das Laufenlassen von Hunden.¹ Schutzzonen,
Verbot von Be-
einträchtigun-
gen

² Schutzzonen dürfen betreten werden für Unterhaltsarbeiten, für die Überwa-
 chung, für wissenschaftliche Untersuchungen und für geführte Exkursionen. Ausnahmen

§ 3

Der Gemeinderat kann für die Kennzeichnung der Naturschutzzonen sorgen. Kennzeichnung

§ 4

Der Unterhalt / die Bewirtschaftung der Schutzzonen und –objekte kann auf Ge-
 such der betreffenden Grundeigentümer bzw. Pächter hin mit Einzelvereinbarun-
 gen geregelt werden. Verein-
barungen

§ 5

Die Ansätze für allfällige Abgeltung von Nutzungseinschränkungen und für die
 Pflege werden im Einzelfall geregelt und orientieren sich an den kantonalen und
 bundesrechtlichen Vorgaben. Abgeltung

¹ Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. Februar 2020

II. Ausführungsbestimmungen

§ 6²

Aufgehoben.

§ 7²

Aufgehoben.

§ 8²

Aufgehoben.

§ 9²

Aufgehoben.

§ 10²

Aufgehoben.

III. Vollzugsbestimmungen

§ 11

Naturschutz-
beauftragte

Der Gemeinderat kann einen oder mehrere Naturschutzbeauftragte bestimmen.

§ 12³

Aufgaben der
Naturschutzbe-
auftragten

¹ Die Naturschutzbeauftragten nehmen Gesuche gemäss § 4 entgegen und leiten diese mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat und beraten Grundeigentümer in Belangen des Naturschutzvollzuges.

² Der Gemeinderat beschliesst über die Gesuche gemäss Absatz 1.

§ 13³

Aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Wettingen, 20. Mai 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Der Gemeindeschreiber-Stv.
Urs Blickenstorfer

² Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015

³ Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. Februar 2020